

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma A + S Sensortechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Vertragsverhältnis mit einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Handelsgewerbe dieses Kaufmanns gehört oder wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder der Träger von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.

§ 2 Vereinbarung der AGB und Vertragsschluß

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen des Käufers, die zu diesen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts-, bzw. Einkaufsbedingungen wird daher bereits hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt hat.

§ 3 Angebot und Lieferung

Die allgemeinen Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Lieferant -soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde- 30 Kalendertage gebunden. Allgemeine Preislisten und andere allgemeine Werbeunterlagen des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Bei Angebot von Lagerware bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten. Alle Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie nach Klarstellung aller Einzelheiten schriftlich in Form einer technischen Spezifikation bestätigt sind. Alle Teile werden innerhalb üblicher Toleranzen und nach der technischen Spezifikation geliefert. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarungen gelten Lieferfristen als annähernd und unverbindlich. Lieferfristen und Termine gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich ist. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich -unbeschadet der sonstigen Rechte des Lieferanten- um den Zeitraum, um den der Käufer mit seiner Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag mit dem Lieferanten in Verzug ist. Ist ein Liefertermin vereinbart, so wird dieser um eine angemessene Zeitspanne hinausgeschoben, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig beibringt und eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet. Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten vorliegt. Sie berechtigen ihn, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn eine durch solche Umstände bedingte Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er sie dem Kunden unverzüglich angezeigt hat. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit des Lieferanten. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Wird die Auslieferung eines versandbereiten Vertragsproduktes auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat hinausgeschoben oder verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages des betreffenden Vertragsproduktes für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die erweiterte Haftung des § 287 BGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Preis- und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Die Preise verstehen sich ab Hauptniederlassung Meerbusch-Büderich einschließlich Verladung in der Hauptniederlassung, jedoch ausschließlich Verpackung. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluß und Lieferung mindestens 4 Monate vergangen sind und sich seine Einstandspreise für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, seine Löhne und Gehälter und die sonstigen von ihm zu tragenden Kosten nach Vertragsschluß erhöht haben. Alle durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, welche seine Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar belasten, trägt der Kunde. Erhöhen sich die Preise des Lieferanten gemäß vorstehender Vereinbarung um mehr als 10% so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sind mehrere Teillieferungen vereinbart, besteht das Rücktrittsrecht insoweit, als sich die Preise für Teillieferungen jeweils innerhalb eines Jahres, beginnend vom Vertragsschluß, um mehr als 10% erhöhen. Falls nicht anders vereinbart, haben sämtliche Zahlungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Lieferung der bestellten Ware ohne Abzug zu erfolgen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Lieferant über das Geld verfügen kann. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich der Lieferant ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Sämtliche aus der Annahme von Schecks und Wechseln eventuell entstehenden Steuern und zusätzliche Kosten hat der Kunde zu tragen. Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz, der der Deutschen Bundesbank, ohne vorherige Mahnung zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten oder einem mit diesem verbundenen Unternehmer gegenüber nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferanten andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist er berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Der Lieferant ist in diesem Fall außerdem berechtigt, bezüglich noch ausstehender Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder wegen dieser Lieferungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung des Kunden. Er wird auf Verlangen des Lieferanten die Transportkosten unmittelbar entrichten oder vorlegen. Versandvorschriften des Kunden sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn dieser sie schriftlich bestätigt hat. Der Lieferant ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern, und diesen mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten. Mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person, insbesondere den Spediteur, die Bahn oder den Frachtführer, spätestens jedoch sobald die Ware das Unternehmen des Lieferanten zwecks Versendung verläßt, geht die Gefahr auf den Kunden über. Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird, geht die Gefahr mit dem Zugang der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferanten oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden ihm die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten. Erlischt sein (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Bei oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferanten im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Vertragsprodukte nicht weiterverkaufen. Abweichend hiervon sind Kunden, die Vertragsprodukte nicht selbst benutzen, sondern gewerbsmäßig weiterverkaufen, berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu ihren normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, solange sie nicht im Verzug sind. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, usw.) bezüglich der Vertragsprodukte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe an den Lieferanten ab, der diese Abtretung annimmt. Dieser ermächtigt ihn wiederum, die dem Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle des Verzuges des Kunden wird der Kunde auf Verlangen des Lieferanten diesem Namen und Anschriften der entsprechenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen. Der Lieferant darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche im Falle des Verzuges des Kunden diese Abtretung offenlegen. Außerdem ist er berechtigt, die zur Feststellung der Vorausabtretungen erforderliche Bucheinsicht in den Räumen des Kunden zu verlangen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind in jedem Fall unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf Vertragsprodukte, an denen der Lieferant sich das Eigentum bzw. Miteigentum vorbehalten hat, wird der Kunde auf dessen Eigentum hinweisen und ihn unverzüglich benachrichtigen. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Schäden trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden -insbesondere Zahlungsverzug- ist der Lieferant berechtigt, die Ware, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes ist, auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Verpfändung der Ware liegt -soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist ferner berechtigt, im Falle des Verzuges des Kunden die zur Feststellung der Vorausabtretung erforderliche Bucheinsicht in den Räumen des Kunden zu verlangen und die Abtretung offenzulegen. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet sich die Ware befindet oder verbraucht wird, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist zur Begründung dieser Sicherheit die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat der Kunde alle insoweit von dem Lieferanten geforderten Maßnahmen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 7 Zeichnungen und Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen des Lieferanten darf der Kunde nicht an dritte Personen, insbesondere Konkurrenten des Lieferanten, bekanntgeben. Zuwerdhandlungen verpflichten den Kunden zum unbeschränkten Schadensersatz und berechtigen den Lieferanten zum Rücktritt von allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen. Sämtliche an den Kunden übergebenen Unterlagen sind zurückzugeben, wenn sie nicht ausdrücklich zum Verbleib beim Kunden bestimmt sind.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar. Für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen wird nur in der Weise gehaftet, daß fehlerhafte Stücke ersetzt werden und auch nur dann, wenn die Beanstandung unter Befügung des Packzettels innerhalb von 6 Wochen nach Anknunft der Ware erfolgt. Eine Wandlung ist nur statthaft, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist und dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zuzumuten sind. Rücksendungen der Ware sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet. Zur Vornahme von notwendigen Nachbesserungsarbeiten oder eines Austausches der defekten Teile hat der Kunde dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Ausgewechselte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern sie nicht noch Vorbehaltsware sind.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung, die lediglich leicht fahrlässig verursacht wurden, sind sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von Mängelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Es ist ausschließlich Sache des Kunden, sich darüber zu vergewissern, ob die in Auftrag gegebenen Gegenstände nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Für den Fall der Verletzung von Rechten Dritter, verpflichtet sich der Kunde den Lieferanten von allen Forderungen Dritter freizustellen. Wird die Anbringung irgendwelcher Prüfzeichen verlangt, so übernimmt der Kunde die Gewähr, daß er für den betreffenden Artikel zur Führung dieser Zeichen berechtigt ist. Wird der Lieferant für die falsche oder mißbräuchliche Verwendung in Anspruch genommen, so hat der Kunde den Lieferanten von jeglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 11 Versicherungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feueregefahr und Diebstahl zu versichern und hat dem Lieferanten auf Verlangen den Abschluß der Versicherung nachzuweisen. Für den Fall, daß dem Lieferanten vom Kunden Rohhilfsstoffe, Muster, Originale, Zeichnungen oder sonstige Gegenstände zur Einbringung in den Geschäftssitz übergeben werden, so hat der Kunde diese gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder andere Gefahren zu versichern. Die gilt auch für den Fall, daß bereits bezahlte Werkstücke noch bei dem Lieferanten eingelagert werden. Eine Haftung für Verlust und Beschädigung der vorgenannten Stoffe durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern, und diesen mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten.

§ 12 Sonstige Bestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der einheitlichen Kaufgesetze sowie unter Ausschluß des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Meerbusch-Büderich und das hierfür zuständige Amtsgericht Neuss. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksam bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit der ursprünglichen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, durch welche dieses Formerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll.